BA-GO1

# Beschluss (Geschäftsordnung)

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat aufgrund von § 6 Absatz 5, § 8 Satz 3, und § 11 Absatz 6 der Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst:**

**Initiator*innen:** Ausschuss für Rechtsangelegenheiten (dort beschlossen am: 06.02.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Geschäftsordnung des Fürther Jugendrates**

## Beschlussformel

**Vom 23. Februar 2026**

**Abschnitt 1 – Aufbau des Jugendrates**

§ 1 Mitglieder

(1) [1]Von der Mitgliedschaft in einem Organ des Jugendrates ist ausgeschlossen (Amtshindernis), wer

1. den Zweck des Jugendrates bekämpft, oder wer einer Gruppe angehört oder eine Gruppe unterstützt, die den Zweck des Jugendrates bekämpft,

2. durch Beschluss des Plenums des Fürther Jugendrates mit einer unbeschränkten Amtssperre belegt ist,

3. infolge rechtskräftigen Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder

4. Mitglied einer Volksvertretung ist.

[2]Das Plenum hat von Amts wegen festzustellen, ob ein Mitglied des Fürther Jugendrates einem Amtshindernis unterliegt.

(2) [1]Ein Mitglied des Fürther Jugendrates, das gegen seine Amtspflichten verstoßen hat, kann durch den Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden; die beratenden Mitglieder des Plenums, die Geschäftsstelle und das betroffene Mitglied sind vorher zu hören. [2]Ordnungsmaßnahmen sind

1. die Rüge,

2. die verschärfte Rüge, mit der dem betroffenen Mitglied für die Dauer von bis zu neun Monaten die Fähigkeit aberkannt wird, bestimmte Ämter innerhalb des Fürther Jugendrates auszuüben oder zu erlangen (beschränkte Amtssperre),

3. der anteilige oder vollständige Entzug des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

[3]Erhebt ein Mitglied, das mit einer Ordnungsmaßnahme belegt wurde, zulässigen Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme, so wird die Ordnungsmaßnahme unwirksam, wenn das Plenum die Ordnungsmaßnahme nicht durch Beschluss aufrechterhält; der Einspruch ist nur zulässig, wenn

1. der Einspruch dem Vorstand oder der Geschäftsstelle in Textform bis zum Ablauf des 14. Tages zugeht, der auf den Tag folgt, an dem die Ordnungsmaßnahme dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wurde (Einspruchsfrist), oder

2. der Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wurde.

§ 2 Organe des Jugendrates

[1]Das Plenum des Fürther Jugendrates (Plenum), der Vorstand des Fürther Jugendrates (Vorstand), und die Arbeitsgruppen des Fürther Jugendrates (Ausschüsse) sind Teile des Jugendrates, die für ihn handeln (Organe). [2]Die Leitung und Geschäftsführung des Vorstandes obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Fürther Jugendrates; die Leitung und Geschäftsführung der übrigen Organe obliegen dem Vorstand.

## **Abschnitt 2 – Das Plenum des Fürther Jugendrates**

§ 3 Zuständigkeit

Das Plenum nimmt für den Fürther Jugendrat jede seiner Befugnisse wahr, die es

keinem anderen Organ übertragen hat.

§ 4 Leitung der Sitzung

[1]Ist der Vorstand daran gehindert, die Leitung der Sitzung wahrzunehmen, so obliegt die Leitung der Sitzung demjenigen anwesenden Mitglied, das bei der letzten Jugendratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und sich bereit erklärt, die Leitung der Sitzung wahrzunehmen (vorsitzendes Mitglied auf Zeit). [2]Dem vorsitzenden Mitglied auf Zeit stehen in der Sitzung die Leitungsbefugnisse des Vorstandes zu.

§ 5 Sitzungen

(1) Zu den ordentlichen Sitzungen des Plenums lädt der Vorstand oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle spätestens bis zum Ablauf des siebenten Kalendertages vor Beginn des Tages ein, an dem die Sitzung stattfinden soll.

(2) [1]Der Vorstand oder in seinem Auftrag die Geschäftsstelle kann in Dringlichkeitsfällen eine außerordentliche Sitzung des Plenums berufen. [2]Stellt das Plenum nicht unmittelbar nach Eröffnung der außerordentlichen Sitzung fest, dass ein Dringlichkeitsfall vorliegt, so muss der Vorstand die außerordentliche Sitzung aufheben.

§ 6 Niederschrift

[1]Über jede Sitzung des Plenums fertigt der Vorstand oder eine durch ihn bestellte Schriftführung eine Niederschrift an.[2]Artikel 93 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung; die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Plenums sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Antragsrecht

(1) [1]Jede Person hat das Recht, Anträge und andere Eingaben an den Jugendrat zu richten; sie müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Fürther Jugendrates (Geschäftsstelle) in Textform zugehen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. [2]Eingaben an den Jugendrat behandelt das Plenum auf seiner nächsten Sitzung. [2]Geht eine Eingabe dem Vorstand oder der Geschäftsstelle nach Ablauf des 14. Tages vor Beginn des Tages zu, an dem die nächste Sitzung des Plenums stattfinden wird (Antragsfrist), oder wird die Eingabe nach Ablauf der Antragsfrist zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, so wird die Eingabe auf der übernächsten Sitzung des Plenums behandelt; das gilt nicht, soweit das Plenum mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, den Antrag ungeachtet der Antragsfrist zu behandeln. [3]Anträge zur Tagesordnung,

Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge müssen abweichend von Satz 2 auf der Sitzung behandelt werden, auf die sie sich beziehen, und können auch mündlich gestellt werden.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag als unzulässig verwerfen, wenn derselbe Antrag

1. dem Zweck des Jugendrates widerspricht, oder

2. sich im Wesentlichen auf eine Angelegenheit bezieht, die keine Sache der örtlichen Gemeinschaft ist.

[2]Auch, wenn der Vorstand einen Antrag nach Satz 1 als unzulässig verworfen hat, muss der Antrag trotzdem nach Absatz 1 Satz 2 und 3 behandelt werden, wenn es wenigstens fünf Mitglieder des Jugendrates durch Erklärung in Schriftform verlangen.

§ 8 Rederecht

[1]Jede Person kann sich schriftlich oder mündlich in den Sitzungen des Plenums zu Wort melden; schriftliche Redebeiträge sind in das Protokoll aufzunehmen, soweit der Vorstand nicht mit Zustimmung des Plenums feststellt, dass der Aufnahme in das Protokoll berechtigte Interessen entgegenstehen. [2]Der Vorstand kann den Umfang der Wortbeiträge angemessen begrenzen; der Vorstand muss bei der Begrenzung auf Behinderungen Rücksicht nehmen. [3]Der Vorstand weist darüber hinaus nur solche Wortbeiträge zurück, die nach Schluss der Redeliste angemeldet werden.

§ 9 Abstimmungen

(1) [1]Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. [2]Sehen die Geschäftsordnung oder anwendbare Rechtsvorschriften besondere Mehrheitserfordernisse vor, so bleiben diese von Satz 1 unberührt.

(2) [1]Wahlen finden durch Stimmabgabe mittels verdeckter Stimmzettel statt. [2]Die übrigen Abstimmungen sind offen; das Plenum kann Ausnahmen beschließen.

(3) [1]Vor der Abstimmung verliest der Vorstand die Frage, die entschieden werden soll; die Frage ist im Vorfeld so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. [2]Der Vorstand zählt die Jastimmen, die Neinstimmen, und die Enthaltungen; der Vorstand stellt sofort nach der Zählung fest, wie die Frage entschieden wurde.

## Abschnitt 3 – Der Vorstand des Fürther Jugendrates

§ 10 Zuständigkeit

[1]Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fürther Jugendrates und vertritt ihn politisch. [2]Der Vorstand vollzieht die rechtmäßigen und vollziehbaren Beschlüsse des Plenums und veranlasst, dass diese Beschlüsse der Stadtgemeinschaft bekannt gemacht werden. [3]Der Vorstand wirkt auf die tatsächliche Umsetzung der Beschlüsse des Plenums hin.

§ 11 Wahl

[1]Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt. [2]Die Wahlen zu den verschiedenen Vorstandsämtern (Amt) finden in voneinander getrennten Wahlgängen statt.

§ 12 Misstrauensvotum

Das Plenum kann einzelnen Mitglieder des Vorstandes dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit absoluter Mehrheit

1. feststellt, dass der weiteren Amtsführung des betroffenen Vorstandsmitgliedes ein triftiger Grund entgegensteht, und

2. ein anderes Mitglied des Jugendrates in das Amt des Vorstandsmitgliedes wählt, dem das Misstrauen ausgesprochen werden soll; das andere Mitglied kann bereits ein Amt bekleiden.

§ 13 Amtsbeginn und Amtsende

[1]Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes beginnt in dem Moment, in dem es seine Wahl in ein Vorstandsamt annimmt. [2]Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn die Amtsperiode des Jugendrates abläuft; es endet auch in dem Moment, in dem ihm das Misstrauen ausgesprochen wird. [3]Von Satz 2 abgesehen endet das Amt eines Mitgliedes nur dann, wenn und sobald es

1. seine Mitgliedschaft im Jugendrat verliert,

2. durch eine*n Nachrücker*in vertreten wird (§ 6 Absatz 2 der Satzung), oder

3. seinen Rücktritt von seinem Amt erklärt.

§ 14 Amtsführung

[1]In seiner Amtsführung ist der Vorstand an die Beschlüsse des Plenums gebunden. [2]Im Rahmen dieser Beschlüsse kann der Vorstand seine Arbeitsweise und Verfassung frei bestimmen.

## Abschnitt 4 – Die Arbeitsgruppen des Fürther Jugendrates

### § 15 Einsetzungsbeschluss

(1) [1]Das Plenum bestimmt durch den Beschluss, durch den es einen Ausschuss einsetzt (Einsetzungsbeschluss), welche Befugnisse es dem Ausschuss überträgt und welchen Umfang die thematische Zuständigkeit des Ausschusses hat. [2]Das Plenum kann im Einsetzungsbeschluss die Arbeitsweise und Verfassung (innere Ordnung) des Ausschusses regeln.

(2) Hat das Plenum nichts anderes im Einrichtungsbeschluss bestimmt, so regelt die Arbeitsgruppe ihre innere Ordnung selbst; von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung darf die Arbeitsgruppe nicht abweichen.

### § 16 Leitung und Geschäftsführung

[1]Ein Ausschuss kann eine*n Ausschuss-Vorsitzende*n bestellen. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Ausschuss und führt seine Geschäfte im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes; der Vorstand kann der bzw. dem Vorsitzenden Weisungen erteilen.

### § 17 Vorberatende Tätigkeit

[1]Die Arbeitsgruppen bereiten die inhaltliche Arbeit des Jugendrates vor. [2]Darüber hinaus beraten die Arbeitsgruppen das Plenum und bearbeiten diejenigen Angelegenheiten, die ihnen vom Plenum zur Beratung überwiesen werden.

## Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

### § 18 Übergangsbestimmungen

Der Ausschuss für Ausschlussverfahren und Disziplinarangelegenheiten wird aufgelöst; Verfahren, die bei ihm anhängig sind, werden dem Vorstand überwiesen.

### § 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurde, in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 18.03.2025 außer Kraft.

(2) Beschlüsse, die die Geschäftsordnung betreffen, treten mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie gefasst wurden.

## Gründe

**Beratungsergebnisse:**

**Ausschuss für Rechtsangelegenheiten:**

Die Geschäftsordnung des Jugendrates vom 18.03.2025 ist schwer verständlich und enthält viele Regeln, die unnötig sind. Der Entwurf für eine neue Geschäftsordnung ist kürzer und verständlicher. Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum, den Antrag zuzustimmen und die vorgeschlagene Geschäftsordnung zu beschließen.

## Unterstützer*innen

Clemens Trompke (A-RA), Alexander Bohn (A-RA), Sebastian Klier (A-RA)